



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel. 02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at
UID Nr. ATU 16229702

Verordnung

Über die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

**Gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991),
§§ 85 iVm. 86b Bundesabgabenordnung (BAO) wird wie folgt verordnet:**

§ 1

Amtsstunden

Die Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben sowie zur schriftlichen Einbringung von Rechtsmittel (Postweg oder elektronisch) werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:

Montag	von 07:30 bis 18:00
Dienstag	von 07:30 bis 12:00
Mittwoch	von 07:30 bis 12:00
Donnerstag	von 07:30 bis 12:00
Freitag	von - bis -

Davon abweichend werden die Amtsstunden zur persönlichen Entgegennahme von schriftlichen Eingaben und der Einbringung von Rechtsmittel ausschließlich wie folgt festgelegt:

Montag	von 07:30 bis 12:00 u. von 15:00 bis 18:00
Dienstag	von 07:30 bis 10:00
Mittwoch	von 07:30 bis 12:00
Donnerstag	von 07:30 bis 10:00
Freitag	von - bis -

§ 2

Parteienverkehrszeiten

Für telefonische Anfragen stehen wir unter der Telefonnummer [02263/84 72](tel:022638472) während der Parteienverkehrszeiten zur Verfügung.

Für persönliche Vorsprachen und telefonische Anbringen gelten grundsätzlich nachstehende Parteienverkehrszeiten:

Montag	von 07:30 bis 12:00 u. von 15:00 bis 18:00
Dienstag	von 07:30 bis 10:00
Mittwoch	von 07:30 bis 12:00
Donnerstag	von 07:30 bis 10:00
Freitag	von - bis -

§ 3

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringungen bzw. von Rechtsmittel gem. § 13 AVG 1991 sowie gemäß § 86b BAO an die **Marktgemeinde Kreuzstetten** stehen für nachfolgende Einbringungsformen ausschließlich die angeführten Adressen zur Verfügung:

Einbringen über

Postweg: **Marktgemeinde Kreuzstetten**
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Persönliche Abgabe: **Marktgemeinde Kreuzstetten**
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Elektronisch via E-Mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

Schriftliche Anliegen, die an andere Adressen als den oben bekanntgemachten eingebracht werden, haben keine Rechtswirkung. Sie werden allenfalls, aber zeitverzögert, auf Gefahr des Einbringers (z.B. Verlust, Versäumnis) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet.

Dies gilt insbesondere auch für E-Mails, die an die namensbezogenen E-Mail-Adressen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gerichtet sind.

Falls außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermittelt wird, gilt es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als entgegengenommen und bearbeitet, auch wenn es bereits vorher in den elektronischen Verfügungsreich der **Marktgemeinde Kreuzstetten** gelangt ist. Es gilt daher auch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt. Auch behördliche Entscheidungsfristen beginnen daher erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

§ 4

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit **10.06.2024** in Kraft.



angeschlagen am: **05.06.2024**
abgenommen am:

